



## *Presse-Information*

N r. 1/04

27. Januar 2004

### **Hundeverordnung für gültig erklärt**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit einem heute verkündeten Urteil Normenkontrollanträge gegen Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden - HundeVO - vom 22. Januar 2003 abgelehnt.

Bei den Antragstellern des Normenkontrollverfahrens handelt es sich um Halter von Hunden, die allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO aufgeführten Rassen als gefährliche Hunde gelten. Bei diesen Rassen wird im Gegensatz zu anderen Hunden, die erst dann als gefährliche Hunde behandelt werden, wenn sie durch Angriffe auf Menschen oder Tiere aufgefallen sind, die Gefährlichkeit von vornherein vermutet. Für die Haltung von gefährlichen Hunden gelten besondere Vorschriften. So bedarf es etwa zur Haltung eines gefährlichen Hundes einer Erlaubnis. Diese wird nur zuverlässigen und sachkundigen Personen über 18 Jahren und nur dann erteilt, wenn eine positive Wesensprüfung des Hundes nachgewiesen wird.

Die Antragsteller hatten vor allem beanstandet, dass die Gefährlichkeit von Hunden nicht allein aus ihrer Rassezugehörigkeit abgeleitet werden könne. Überdies sei es nicht gerechtfertigt, diese Hunde anders zu behandeln als Schäferhunde, Rottweiler und Hunde anderer Rassen, die ebenfalls häufig durch Beißattacken auffällig würden.

Der 11. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat demgegenüber die Listung der Hunderassen in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO als rechtmäßig erachtet. Diese Regelung sei durch die am 26. November 2002 erlassene gesetzliche Bestimmung in § 71 a Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gedeckt. Danach könnten Gefahrenabwehrverordnungen auch Vorschriften zur Vorsorge gegen von Hunden ausgehende Gefahren enthalten. Insbesondere müsse eine sogenannte Rasseliste nicht vom Gesetzgeber selbst bestimmt werden.

Der Gesetzgeber habe die Liste zwar zu verantworten, nicht aber selbst festzulegen. Zu diesem Zweck könnten in der Verordnung als einer Verordnung zur Gefährdungsverordnung auch Rassen und Gruppen von Hunden bestimmt werden, bei denen aufgrund von statistischen Erhebungen, rassespezifischen Merkmalen, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird. Im Rahmen der Gefahrenvorsorge habe sodann eine Verhältnisprüfung hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, zu denen auch die Wesensprüfung gehört, stattzufinden. Der Gesetzgeber habe beabsichtigt, im Interesse eines möglichst weit reichenden Schutzes der Öffentlichkeit vor Gefahren durch gefährliche Hunde auch ein nach positiver Wesensprüfung fortbestehendes Restrisiko auszuschalten.

Zwar treffe es - so der 11. Senat - zu, dass es keine ausreichenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen über eine Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen allein aufgrund ererbter Verhaltensmuster oder rassetypischer äußerer Merkmale gebe. Das Fehlen solcher rassespezifischer Merkmale sei jedoch unerheblich. Nach dem Gesetz komme es nicht darauf an, welche konkrete Ursache für die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen verantwortlich sei. Maßgeblich sei allein, dass eine Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen - aus welchen Gründen auch immer - tatsächlich feststellbar sei. Nach § 71 a Abs. 1 HSOG könne sich die Gefährlichkeit insbesondere auch aus statistischen Erhebungen ergeben. Das von dem Antragsgegner vorgelegte statistische Material belege die Gefährlichkeitsvermutung für die in der Verordnung gelisteten Hunderassen und ihrer Kreuzungen hinreichend. Gegen die vorgelegten Statistiken bestünden keine durchgreifenden Bedenken, ungeachtet einiger Unklarheiten, etwa bei der Zahl der auf behördliche Anordnung getöteten Hunde. Aus den statistischen Daten ergebe sich, dass Hunde der gelisteten Rassen und ihrer Kreuzungen über einen Zeitraum von 3 Jahren in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen durch Beißattacken auf Menschen und Tiere auffällig geworden seien oder häufig bei Wesensprüfungen versagt hätten.

Es sei nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber bei der Vermutung der Gefährlichkeit von Hunden bestimmter Rassen oder Gruppen strenge Maßstäbe anlege. Dies sei durch seinen weiten Bewertungsspielraum im Rahmen der Gefahrenvorsorge gerechtfertigt.

Es sei auch nicht zu beanstanden, dass neben den in der Verordnung bestimmten Hunderassen nicht auch andere Rassen, wie Schäferhunde oder Rottweiler gelistet worden seien. Ein Vergleich mit diesen Hunden verbiete sich schon wegen des ungleich höheren Verbreitungsgrades dieser Rassen.

Auch die anderen von den Antragstellern beanstandeten Bestimmungen der Verordnung (z.B. Leinenzwang, Sicherstellungs- und Tötungsanordnung, unterschiedliche Erlaubnisdauer, Mitteilung der Anschrift des Halters gefährlicher Hunde an die für die Hundesteuer zuständige Behörde u.a.) sind nach Auffassung des 11. Senats nicht zu beanstanden.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Aktenzeichen: 11 N 520/03 und 11 N 910/03

Diese Entscheidung kann per E-Mail ([entscheidungen@vgh-kassel.iustiz.hessen.de](mailto:entscheidungen@vgh-kassel.iustiz.hessen.de)) angefordert werden.

Anmerkung: Der Text dieser Information wurde per OCR eingelesen. Eventuelle Unstimmigkeiten, die durch die elektronische Texterkennung hervorgerufen wurden, können unsererseits nicht ausgeschlossen werden.